



06/2013

Inhaltsverzeichnis

Termine Juni 2013	2	Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	8
Termine Juli 2013	3	Keine „kalte Räumung“ durch Stromabstellen	8
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Ehrenamt: Neuregelungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2013	9
Behinderungsbedingter Mehrbedarf eines volljährigen Kindes	5	Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer	10
Die Aufzeichnung der Bareinnahmen ist auch bei einem Einnahmen-Überschussrechner zwingend erforderlich	5	Bauliche Maßnahmen können in einer Wohnungseigentümergeinschaft als Modernisierungsmaßnahme mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden	11
Langjähriger Leerstand von Wohnungen: Nachweis der Vermietungsabsicht	6	Erwachsene Tochter kann für die Kosten des Heimaufenthalts der Mutter herangezogen werden	12
Mindestangaben in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch	7		
Voraussetzungen für gewerblichen Grundstückshandel	7		

Termine Juni 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.06.2013	13.06.2013	07.06.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2013	13.06.2013	07.06.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2013	13.06.2013	07.06.2013
Umsatzsteuer ⁴	10.06.2013	13.06.2013	07.06.2013
Sozialversicherung ⁵	26.06.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Termine Juli 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.07.2013	15.07.2013	05.07.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.07.2013	15.07.2013	05.07.2013
Sozialversicherung ⁵	29.07.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendarstag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.07.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
01.01. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.



Behinderungsbedingter Mehrbedarf eines volljährigen Kindes

Für ein volljähriges behindertes Kind besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ob ein behindertes Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch einen Vergleich der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und dem individuellen Lebensbedarf zu prüfen. Dabei sind nicht nur die Einkünfte und Bezüge des Kindes maßgebend, sondern auch Leistungen Dritter. Solche Leistungen können z. B. Sachleistungen darstellen, die im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung gewährt werden.

Der in solchen Fällen zu berücksichtigende behinderungsbedingte Mehrbedarf ist dem Grunde und der Höhe nach darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei fehlendem Nachweis muss der Mehrbedarf geschätzt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Die Aufzeichnung der Bareinnahmen ist auch bei einem Einnahmen-Überschussrechner zwingend erforderlich

Steuerrechtlich besteht grundsätzlich die Pflicht zur Führung einer Kasse und eines Kassenbuchs. Zum Nachweis der Einnahmen sind die angefallenen Kassensstreifen, Kassenzettel oder Kassensbons

aufzubewahren. Die Bareinnahmen sind zeitnah, also täglich, zu erfassen. Es ist zu beachten, dass die Eintragungen laut Kassenbericht oder Kassenbuch mit dem tatsächlichen Kassenbestand übereinstimmen müssen und ein jederzeitiger Abgleich möglich sein muss. Nicht so gravierende Anforderungen werden an die Kassensführung der Einnahmen-Überschussrechner gestellt. Zur Führung eines Kassenbuchs sind Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, nicht verpflichtet. Allerdings müssen auch Einnahmen-Überschussrechner ihre Bareinnahmen vollständig erfassen. Die Pflicht, entsprechende Aufzeichnungen vorzunehmen, ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz.² Die Aufzeichnungen müssen so klar und vollständig sein, dass ein sachverständiger Dritter in vertretbarer Zeit den Umfang der Einnahmen ermitteln und erkennen kann.

Das Niedersächsische Finanzgericht³ hat entschieden, dass auch ein Einnahmen-Überschussrechner seine Bareinnahmen und Barausgaben täglich aufzeichnen muss. Die Dokumentation der vollständigen Einnahmenerfassung kann durch geordnete Belegablage, durch Aufbewahrung der Kassensstreifen, Kassenzettel oder Kassensbons oder durch Kassenberichte erfolgen. Es ist also eine

¹ BFH, Urt. v. 12.12.2012, VI R 101/10, BFH/NV 2013, S. 639, LEXinform 0928768.

² § 22 UStG i. V. m. §§ 63-68 UStDV.

³ Niedersächsisches FG, Urt. v. 8.12.2011, 12 K 389/09, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: X B 16/12), EFG 2013, S. 291, LEXinform 5014478.



nachvollziehbare und überprüfbare Dokumentation der Ermittlung der Einnahmen erforderlich. Ansonsten drohen bei einer Betriebsprüfung Zuschätzungen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Langjähriger Leerstand von Wohnungen: Nachweis der Vermietungsabsicht

Grundsätzlich ist für jedes Vermietungsobjekt einzeln zu prüfen, ob bei der Vermietung einer Immobilie eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht.¹

Der Bundesfinanzhof² hat jetzt in mehreren Urteilen klar gestellt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit auch bei langjährigem Leerstand von Wohnimmobilien Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden können:

- Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Vermieter die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.
- Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter

Vermietung leer steht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat.

- Sind Vermietungsbemühungen erkennbar nicht erfolgreich, muss der Vermieter sein Verhalten anpassen, z. B. durch Einschalten eines Maklers, Nutzung alternativer Bewerbungsmöglichkeiten, Anpassung der Mieten.
- Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit von Vermietungsbemühungen als Voraussetzung einer fortbestehenden Einkünfteerzielungsabsicht trägt der Vermieter die Feststellungslast.

Hinweis: Die Vermietungsbemühungen sollten wie folgt nachgewiesen werden:

- Bei schlechtem Zustand sollte die Wohnung renoviert werden.
- Bei möblierten Wohnungen sollten ggf. Möbel entfernt und die Wohnungen als unmöbliert angeboten werden.
- Reagiert kein Mieter auf Anzeigen, sollte der Text geändert oder direkt ein Immobilienmakler eingeschaltet werden.
- Die Ablehnung von Mietern sollte mit nachvollziehbaren Gründen dokumentiert werden.

¹ BFH, Urt. v. 26.11.2008, IX R 67/07, DStR 2009, S. 572, LEXinform 0588479.

² BFH, Urt. v. 11.12.2012, IX R 68/10, DStR 2013, S. 642, DB 2013, S. 790, LEXinform 0928228; Urt. v. 11.12.2012, IX R 14/12, DStR 2013, S. 247, DB 2013, S. 264, LEXinform 0928991; Urt. v. 11.12.2012, IX R 9/12, LEXinform 0928989; Urt. v. 11.12.2012, IX R 15/12, LEXinform 0928943.



Mindestangaben in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsmäßig, wenn die Ausgangs- und Endpunkte der jeweiligen Fahrten sowie die dabei aufgesuchten Geschäftspartner eingetragen sind. Diese Mindestangaben können nicht durch andere nicht im Fahrtenbuch enthaltene Auflistungen ersetzt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof¹ entschieden und dazu präzisiert, dass

- ein Fahrtenbuch zeitnah und in gebundener Form geführt werden muss,²
- es nicht ausreicht, wenn die betreffenden Fahrten mit „Dienstfahrten“ o. ä. vermerkt werden, wobei Listen z. B. des Arbeitgebers solche Eintragungen nicht ersetzen können,
- bei jeder einzelnen Fahrt Datum und Fahrtziele sowie der jeweilige Gesamtkilometerstand und die jeweils aufgesuchten Geschäftspartner/Kunden oder die konkrete dienstliche Verrichtung aufgeführt werden,
- bei einer einheitlichen beruflichen Reise die Geschäftspartner/Kunden im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge des Aufsuchens notiert werden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer zwar ein gebundenes Fahrtenbuch geführt, dabei aber lediglich „Außendienst“ vermerkt, ohne die aufgesuchten

Personen, Firmen usw. zu notieren. Den Hinweis auf den vom Arbeitgeber geführten elektronischen Terminkalender akzeptierte das Gericht nicht.

Hinweis: Jeder, der die Fahrtenbuchlösung wählt, muss sich darauf einstellen, erheblichen Verwaltungsaufwand bewältigen zu müssen. Insbesondere bei Vielfahrern ist dies zwar lästig, aber aus steuerlichen Gründen unerlässlich, wenn das Dienstfahrzeug nur geringfügig zu privaten Zwecken genutzt wird.

Voraussetzungen für gewerblichen Grundstückshandel

Der Erwerb eines Grundstücks und die geplante Veräußerung von mehr als drei Einzelobjekten rechtfertigen alleine nicht die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels. Die für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels maßgebliche sog. „Drei-Objekt-Grenze“ stellt für sich alleine noch keine zwingende Voraussetzung dar. Sie gilt nur als Indiz für eine nachhaltige, also gewerbliche Tätigkeit.

Erweist sich ein solch geplantes Vorhaben von Anfang an als nicht realisierbar, muss eine Gewerblichkeit verneint werden. Die Verluste können also nicht als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt werden. Liegt nämlich ein gewerblicher Grundstückshandel vor, sind sowohl positive wie auch negative Einkünfte anzusetzen.

¹ BFH, Urt. v. 13.11.2012, VI R 3/12, BFH/NV 2013, S. 526, LEXinform 0929066.

² BFH, Beschl. v. 12.10.2012, III B 78/12, BFH/NV 2013, S. 39, LEXinform 5907021.



(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um sogenannte Minijobs handelt.²

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sogenannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 22.07. bis 30.08.2013 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage arbeitet. Ab 01.10.2013 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

¹ BFH, Urt. v. 20.11.2012, IX R 10/11, LEXinform 0928438.

² Tz 5 der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen am 5./6.7.2005.

Keine „kalte Räumung“ durch Stromabstellen

Räumt ein Mieter die Wohnung nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht, berechtigt dies den Vermieter nicht dazu, die Stromversorgung zu kappen. Den Vermieter treffen auch für die Zeit nach Ablauf des Mietverhältnisses gewisse Mindestpflichten. Dazu gehört die Bereitstellung des grundlegenden Versorgungsstandards.

In einem vom Amtsgericht München³ entschiedenen Fall schlossen Vermieter und Mieter einen Räumungsvergleich, nach dem der Mieter verpflichtet war, die Wohnung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zu räumen. Als der Mieter dies nicht tat, schaltete der Vermieter den Strom ab. Hiergegen beantragte der Mieter eine einstweilige Verfügung. Nach Ansicht des Gerichts hat der Mieter einen Anspruch auf Wiederherstellung der Stromversorgung. Die Einstellung der Stromversorgung vor der endgültigen Räumung der Wohnung ist eine Besitzstörung. Gibt der Mieter das Objekt bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht heraus, so muss der Vermieter seinen Räumungsanspruch auf rechtsstaatliche Weise durchsetzen. Solange hat der Vermieter gewisse Mindestverpflichtungen. Hierzu gehört die Pflicht, die nach heutigen Lebensverhältnissen grundlegenden Versorgungsstandards, wie die Stromversorgung, für eine

³ AG München, Urt. v. 24.7.2012, 473 C 16960/12, LEXinform 0439065.



angemessene Zeit nach Vertragsbeendigung aufrechtzuerhalten.

Ehrenamt: Neuregelungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2013

Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei, wenn a) die Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder b), wenn das gezahlte Entgelt (z. B. von einem Verein) nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.¹

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF)² hatte Anfang 2012 parallel zur Gesetzgebung die Kriterien für die Angemessenheit des Entgelts für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu b) ausgelegt. Nach Intervention des Deutschen Steuerberaterverbandes hat das Ministerium das Schreiben überarbeitet:³

- Liegt ein eigennütziges Erwerbsstreben oder eine Hauptberuflichkeit vor bzw. wird der Einsatz nicht für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erbracht, kann unabhängig von der Höhe der Entschädigung nicht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden.
- Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitaufwand der Tätigkeit auf eine hauptberufliche Teilzeit- oder so-

gar Vollzeitbeschäftigung hindeutet. Ein Entgelt, das nicht lediglich im Sinne einer Entschädigung für Zeitversäumnis oder eines Verdienstausfalls gezahlt wird, sondern sich an der Qualifikation des Tätigen und seiner Leistung orientiert, steht dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegen.

- In anderen Fällen ist

eine Entschädigung von 50 € pro Stunde als angemessen anzusehen,

wenn die Vergütung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten (oben unter b) den Betrag von 17.500 € im Jahr nicht übersteigt. Die Einnahmen aus Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts sind dabei also nicht zu erfassen.

Zur Ermittlung der Grenze von 17.500 € ist auf die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung im Vorjahr sowie auf die voraussichtliche Höhe der Aufwandsentschädigung im laufenden Jahr abzustellen.

Ein (echter) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird, bleibt bei der Berechnung der Betragsgrenzen unberücksichtigt. Als Auslagenersatz werden z. B. auch Fahrtkostenersatz nach den pauschalen Kilometersätzen oder auch Verpflegungsmehraufwendungen anerkannt, sofern sie lohnsteuerlich ihrer Höhe nach als Reisekosten angesetzt werden können.

¹ § 4 Nr. 26a und b UStG.

² BMF, Schr. v. 2.1.2012, IV D 3 – S 7185/09/10001, DStR 2012, S. 83, LEXinform 5233700.

³ BMF, Schr. v. 27.3.2013, IV D 3 – S 7185/09/10001, BStBl I 2013, S. 452, DStR 2013, S. 763, DB 2013, S. 788, LEXinform 5234440.



- Wird eine monatliche oder jährliche pauschale Vergütung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand gezahlt, sind sämtliche Vergütungen umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt für eine pauschal gezahlte Aufwandsentschädigung nicht, wenn der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss eines laut Satzung hierzu befugten Gremiums zwar eine Pauschale vorsieht, aber zugleich festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche/Monat/Jahr für die fremdnützig bestimmte Einrichtung tätig ist und die Betragsgrenzen nicht überschritten werden. Der tatsächliche Zeitaufwand muss glaubhaft gemacht werden.
- Aus Vereinfachungsgründen kann die Steuerbefreiung auch ohne weitere Prüfung gewährt werden, wenn der Jahresgesamtbetrag der Entschädigungen den Freibetrag nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (sog. Übungsleiterpauschale, z. Z. 2.400 €) nicht übersteigt. In diesen Fällen müssen nur die Tätigkeiten und die Höhe der dabei enthaltenen Entschädigungen angegeben werden.

Personen, die betroffen sind, sollten mit ihrem Steuerberater eine Lösung finden. Dies gilt auch für betroffene Vereine, die wahrscheinlich nicht in der Lage sind, zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen.

Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung findet Anwendung, wenn die Höhe des Umsatzes des vorangegangenen Kalenderjahrs 17.500 € nicht übersteigt und der Umsatz des laufenden Kalenderjahrs voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. Kleinunternehmer sind erklärungspflichtig, nehmen aber ansonsten nicht am Besteuerungsverfahren teil: Die Steuer wird nicht erhoben, es darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden, es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Der Unternehmer kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Damit unterwirft er alle Umsätze der Regelbesteuerung und hat gleichzeitig die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären, auch durch schlüssiges Verhalten. Reicht der Kleinunternehmer dem Finanzamt eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung ein, in der er die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes berechnet, kann darin regelmäßig eine Option zur Regelbesteuerung gesehen werden.

Folgenden Fall hatte das Finanzgericht Köln¹ zu entscheiden: Ein Unternehmer war als selbstständiger Trainer und als Hausverwalter tätig. Der Gesamtumsatz dieser beiden Tätigkeiten überstieg die

¹ FG Köln, Urt. v. 26.6.2012, 3 K 2961/07, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 31/12), EFG 2013, S. 258, LEXinform 5014288.



Grenzen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht. Für den Unternehmensbereich Hausverwaltung gab der Unternehmer eine Umsatzsteuererklärung ab. Die Umsätze aus der Trainertätigkeit erklärte er nicht. Das Finanzamt erließ einen Umsatzsteuerbescheid, in den es auch die Umsätze und Vorsteuern aus der Trainertätigkeit einbezog. Dagegen wehrte sich der Unternehmer und stellte sich auf den Standpunkt, er habe durch die „unvollständige“ Abgabe der Erklärung nicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer verzichtet.

Diesem Argument folgte das Finanzgericht: Die unzulässige Beschränkung auf nur einen Unternehmensteil führe zur Unwirksamkeit der Verzichtserklärung, sodass es bei der Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung bliebe. Die zu Unrecht in einigen Rechnungen an Dritte ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet der Kleinunternehmer allerdings.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Bauliche Maßnahmen können in einer Wohnungseigentümergeinschaft als Modernisierungsmaßnahme mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden

In einer Wohnungseigentümergeinschaft hatten die Eigentümer den Beschluss gefasst, die sanierungsbedürftigen

Balkonbrüstungen aus Holz durch solche aus Stahl und Glas zu ersetzen. Der Beschluss wurde mit der Mehrheit von drei Vierteln der Eigentümer und mehr als der Hälfte der Miteigentumsanteile gefasst. Die gewählten Materialien verursachten höhere Kosten als die Sanierung der alten Holzbrüstungen. Die Eigentümer, die gegen den Beschluss gestimmt hatten, haben diesen mit der Begründung angefochten, es hätten sämtliche Eigentümer der Beschlussvorlage zustimmen müssen.

Der von den Eigentümern angerufene Bundesgerichtshof¹ hat sich in seiner Entscheidung mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei der Sanierungsmaßnahme um eine bauliche Veränderung handelt, die eine sog. Allstimmigkeit erfordert oder um eine Modernisierungsmaßnahme, die mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden kann. Nach Ansicht des Gerichts könnte es sich bei den Sanierungsarbeiten auch um eine sog. modernisierende Instandsetzung² handeln, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Das Gericht konnte den Rechtsstreit in Ermangelung fehlender Tatsachenfeststellungen nicht abschließend entscheiden, sondern hat ihn an die Vorinstanz zurückverwiesen. Dabei wiesen die Richter darauf hin, dass eine Maßnahme ordnungsgemäßer Instandhaltung und Instandsetzung durchaus über die bloße Reparatur oder Wiederherstellung des früheren Zustands hinausgehen darf,

¹ BGH, Urt. v. 14.12.2012, V ZR 224/11, MDR 2013, S. 263, LEXinform 1583265.

² § 22 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 5 Nr. 2 WEG.



wenn die Neuerung eine technisch bessere oder wirtschaftlich sinnvollere Lösung darstellt. Von besonderer Bedeutung ist insoweit eine Kosten-Nutzen-Analyse. Sofern sich die Mehraufwendungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums amortisieren, hielten sich die Maßnahmen noch im Rahmen einer modernisierenden Instandhaltung. Diese Analyse habe die Vorinstanz nachzuholen. Mit der Entscheidung hat das Gericht ein Prüfschema für die Frage der rechtlichen Einordnung baulicher Veränderungen aufgestellt.

Erwachsene Tochter kann für die Kosten des Heimaufenthalts der Mutter herangezogen werden

Eine erwachsene Tochter, die ihre fehlende unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nicht darlegen oder nachweisen kann, hat sich an den Heimkosten der Mutter zu beteiligen. Das hat das Oberlandesgericht Hamm¹ entschieden.

Nach der Entscheidung des Gerichts hat der Unterhaltspflichtige seine Leistungsunfähigkeit darzulegen und ggf. auch nachzuweisen. Hierzu habe er die seine Lebensstellung bestimmenden Tatsachen wie Alter, Familienstand, Höhe seines Vermögens und Einkommens, Verbindlichkeiten, Werbungskosten und die sonstigen einkommensmindernden Posten vorzutragen. Ein verheirateter Unterhaltspflichtiger habe auch Angaben zum Einkommen der anderen Familienmitglieder zu machen.

Im entschiedenen Fall hatte die unterhaltspflichtige Tochter nicht ausreichend dargelegt, welche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit sie und ihr als selbstständiger Versicherungsvertreter tätiger Ehemann erzielt haben, auch nicht, welche Miete aus einem ihr gemeinsam mit ihrem Ehemann gehörenden Mietshaus eingenommen wurde. Soweit sich die Tochter zur Begründung ihrer fehlenden Leistungsfähigkeit auf das steuerlich maßgebliche Einkommen berufen hat, habe sie versäumt, ihre Einnahmen und Ausgaben so darzulegen, dass die nur steuerlich beachtlichen Aufwendungen von den unterhaltsrechtlich erheblichen Aufwendungen abgrenzbar waren.

¹ OLG Hamm, Beschl. v. 21.11.2012, II 8 UF 14/12, Pressemitteilung v. 11.1.2013, LEXinform 0439040.

